



Gemeinde Heuthen

**1. Änderungssatzung
(1.ÄndSatz)**

zur

S a t z u n g

**über die Benutzung
der öffentlichen Spielplätze
in der Gemeinde Heuthen
(Spielplatzsatzung)
(SpPlSatz)**

Die Gemeinde Heuthen erlässt aufgrund der §§ 2, 19, 20 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), die folgende, mit Beschluss Nr. 35 – 08 / 2005 vom Gemeinderat (GemR) am 11. Juli 2005 beschlossene

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Benutzung
der öffentlichen Spielplätze
in der Gemeinde Heuthen
(Spielplatzsatzung)
(SpPlSatz)

§ 1 - Änderungen

Der § 5 – *Ordnungswidrigkeiten* Abs. 1
erhält nachstehende neue Fassung.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den im § 19 Abs. 1 und 2 der ThürKO (i.d. derzeitig gültigen Fassung) aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** (i.W. fünftausend Euro) geahndet werden

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde Heuthen vom 20. Sept. 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-05/1996 (N) bleiben unverändert.

...

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) i.d.F.d. Ausgabe: VG-IV-12/2002 (Ä.1.) der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze in der Gemeinde Heuthen vom 20. Sept. 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-05/1996 (N), tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37308 Heuthen, den 30. Aug. 2005

Gemeinde Heuthen

K ü h n
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 25. August 2005, bestätigte

**1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Benutzung
der öffentlichen Spielplätze
in der Gemeinde Heuthen
(Spielplatzsatzung – SpPlSatz)
Ausgabe: VG-IV-12/2002 (Ä.1)**

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Heuthen, den 30. Aug. 2005

Gemeinde Heuthen

K ü h n
Bürgermeister